

Zeitschrift: Schweizerische numismatische Rundschau = Revue suisse de numismatique = Rivista svizzera di numismatica

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 26 (1934)

Heft: 4

Artikel: Der Münzmeister David Anton Städelin von Schwyz

Autor: Hess, Ignanz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-173192>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Münzmeister David Anton Städelin von Schwyz.

Von Dr. P. Ignaz Hess, Engelberg.

Der Münzmeister und Goldschmied *David Anton Städelin* — er selbst schrieb seinen Namen: Stedelin oder Stedylin — starb am 6. November 1830 in *Schwyz* im patriarchalischen Alter von 93 Jahren und $3\frac{1}{2}$ Monaten. Eine Freundesfeder schrieb ihm in Nr. 47 des «Schwyzer Volksblatt» vom 20. November 1830 einen warmen und aufschlussreichen Nekrolog, der später sowohl *Martin Dettling*, dem Verfasser der: «Schwyzerische Chronik» — Schwyz 1860, Seite 255 — als auch *M. Styger* in «Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz» — VI, 490 — als Quelle diente. Beide Verfasser nahmen am Texte bedeutende Kürzungen vor. Da diese Werke, das «Schwyzerische Volksblatt» und Dettlings «Schwyzerische Chronik», auch in grösseren Bibliotheken unseres Landes nur selten vorhanden sind, rechtfertigt sich der Abdruck desselben in der «Rundschau». Der Text wurde mir vor vielen Jahren von alt-Lehrer *Meinrad Kälin* in Einsiedeln († 1915) in Abschrift zugestellt nebst einer Reihe von Auszügen aus den Landratsprotokollen in Schwyz, die Städelin betreffen. Ich lasse sie hier ebenfalls folgen; sie werden zum erstenmal publiziert. Ich schulde dem gütigen Uebermittler über das Grab hinaus meinen Dank.

Die Schreibweise scheint nicht genau der damaligen Zeit zu entsprechen, was aber am Inhalte nichts ändert; der Stil aber ist ächt, das heisst, schwerfällig und verschroben, vom lateinischen Satzbau ungünstig beeinflusst. Dafür ist nun nicht der gewesene Lehrer Kälin, sondern der Landschreiber in Schwyz von annodazumal verantwortlich.

Schwyzerisches Volksblatt vom 20. November 1830, Nr. 47.

« Den 6. dieses (Monats November) starb der älteste unserer Gemeinde und glaublich auch unsers ganzen Bezirkes, der hoch-geehrte Herr Alt-Ratsherr *David Städelin*; er war geboren zu

Steinen den 22. Juli 1737, wo er auch seine erste Bildung erhielt; 1748 kam er nach *Hitzkirch* im Kanton Luzern, wo er eigentlich seine wissenschaftliche Laufbahn begann und sie das folgende Jahr in *Luzern* fortsetzte. Im Jahre 1750 kam er als *Coralis* ins Wallis nach *Sitten*, wo er bis 1755 seine Studien fortsetzte und besonders in mathematischen und mechanischen Wissenschaften grosse Fortschritte gemacht hat; diese Fächer blieben auch seine Lieblingsstudien bis an sein Ende.

Zwar widmete er sich in *Zug* 1755 der Goldschmiedekunst, in der er dann später in *Turin* beim königlichen Hofgoldschmiede sich vervollkommnete.

Im Jahre 1760 kam er nach *Hause* und verheiratete sich mit der Jungfrau *Barbara Suter von Schönenbuch*¹⁾, mit der er mehrere Kinder zeugte, von denen ihn nur zwei überlebten. Später verheiratete er sich noch zum zweitenmal²⁾, ohne Kinder zu erzeugen, überlebte aber beide Frauen. Im Jahre 1781 ward er von dem ländlichen Muotathaler-Viertel zum Ratsherrn erwählt.

Im Jahre 1791 kam er als Münzmeister auf *Sitten* ins Wallis, anno 1799 als solcher auf *Luzern* und 1807 auf *Aarau*, wo er bis anno 1819 geblieben ist.

Seitdem hielt er sich beständig in *Schwyz* auf, wo er sich noch immer mit Zeichnungen verschiedener Arten beschäftigte. In seinem Alter sprach er noch ziemlich geläufig die lateinische Sprache; er war ein gottesfürchtiger, gerechtigkeitsliebender Mann; sein religiöser Sinn, sein lebendiger Glaube an die allesleitende Vorsicht (Vorsehung) erhielten seinen Frohmut bis ans Ende seines 94. Jahres. Gott habe ihn selig!»

*

Münzmeister Städelin führte also ein sehr bewegliches Leben. Neben seinem Geburtsort sind acht verschiedene Stationen als

¹⁾ † Wahrscheinlich am 25. September 1787.

²⁾ Mit Theresia Reding, der Witwe des Ratsherrn Ehrler, † 1808, und ein drittes Mal mit Maria Aloisia Barbara Bulliard, † 1829. Laut Stammbuch der Gemeindekanzlei Schwyz hatte Städelin von der ersten Frau 15 Kinder, 8 Knaben und 7 Mädchen; das letzte Kind wurde am 5. Januar 1787 geboren. Die Familie des Münzmeisters Städelin scheint im Mannestamm erloschen zu sein.

Aufenthaltsorte angeführt, darunter Schwyz dreimal. Zur Erklärung einiger Nachrichten sei folgendes beigefügt.

Wenn es heisst, er sei als *Coralis* nach Sitten gekommen, so ist damit wohl gemeint, dass er als Chorsängerknabe an der Kathedrale einen Freiplatz hatte, wie das an vielen Stiftskirchen gebräuchlich war. Daneben konnte er das Gymnasium der Jesuiten in Sitten besuchen, wo besonders die Mathematik und Physik sehr eifrig betrieben wurde. An dieser Schule holte er sich jedenfalls auch sein wackeres Latein, das ihn bis an sein Lebensende begleitete, eine für einen Münzmeister und Medailleur der damaligen Zeit wertvolle Gabe.

Wenn Wunderly in Band II, Nr. 1640, Städelin einen Schüler *Hedlingers* nennt, so ist das nicht sicher; unser Nekrolog sagt nichts hievon und ich fand auch in dem ausführlichen Lebensbild Hedlingers von *Johannes Amberg* im *Geschichtsfreund*³⁾ keinen Beleg dafür. Es ist aber nicht ausgeschlossen. Diese Lehrzeit würde in die Zeit nach 1760 fallen, da Städelin nach Schwyz zurückkehrte und auch Hedlinger dort sich aufhielt. Dass er etwas von ihm gelernt hat, lehrt ein Blick auf den Dukaten Städelins von 1779 und 1781 für Schwyz⁴⁾ und die Medaille Hedlingers auf die Schlacht von *Morgarten*.

Die Nachricht, dass Städelin im Jahre 1791 als «Münzmeister» nach Sitten gekommen sei, dürfte irrtümlich sein, da die bischöfliche Münzstätte in Sitten im Jahre 1778 das letzte Mal tätig war und nachher keine Walliser Münzen mehr geschlagen wurden; er hat in Sitten auch keine Schriften hinterlegt⁵⁾.

Wenn Städelin seit 1799 als Münzmeister in Luzern weilte, so dauerte sein Aufenthalt daselbst jedenfalls nicht lange, denn im Oktober 1803 ist er wieder in Schwyz — Haas, Beiträge Nr. 640, Revue 7, 8, 9. —

Aus alledem ergibt sich folgende Uebersicht der Aufenthaltsorte Städelins:

³⁾ Band 37, 39, 40 und 41.

⁴⁾ Wunderly 1640 und 1642, abgebildet im Auktionskatalog von Ad. Hess, Luzern, vom 26. Juni 1934 Nr. 322; Wunderly 3428, abgebildet im *Geschichtsfreund* 39, Beilage; besser bei Stroehlin III, Pl. XIX, 1733.

⁵⁾ Gütige Mitteilung von Staatsarchivar Dr. L. Meyer in Sitten.

Steinen (Schwyz) 1737, 22. Juli, Hitzkirch 1748, Luzern 1749, Sitten 1750—1755, Zug 1755, Turin zwischen 1755 und 1760, Schwyz 1760, Sitten 1791, Schwyz 1796, Luzern 1799, Schwyz 1803, Aarau 1807—1819, Schwyz 1819—† 1830, 20. November.

Aus den Landrats-Protokollen in Schwyz.

« 1773, 27. November.

Um dass Landesvorschprech⁶⁾ David Städelin für 2000 Gulden Kupferangster zu schlagen angehalten, (wird) erkennt:

dass ihm bewilligt sein solle, für M(ünz)gulden 1000 dergleichen vorgewiesene Kupferangster schlagen zu mögen. Er soll aber 12 von diesem vorgezeigten Präg in das Archiv legen, damit man jederzeit sehen möge, ob er auff dieses Schrot und Lot fortschlage. Wegen Erhaltung dieser Gnade soll er sich mit dem Landesseckelmeister abfindig machen. Solle aber nicht mehr, als obberührte Summa der Gulden 1000 solcher bei seinen Treuen und Ehren schlagen mögen. Von diesen Angstern solle man im Land nicht mehr, als den 100. Teil an Zahlung anzunehmen schuldig sein (d. h. 100 Stücke auf einmal).

Dato ist obigem Vorschprech Städelin die Incompens⁷⁾ gegeben worden, dass er die Aufsicht haben solle, dass kein schlechteres Silber, als 12 lötiges von niemand in unser Land gebracht und daselbst verkauft werde, und falls er dergleichen entdecken würde, oder auch deren, die 12 lötiges für 13 oder 14 lötiges verkaufen, solche dem Landesseckelmeister, um zu gebührender Strafe gezogen werden zu können, anzuzeigen.

1776, 1. Juni.

Vorschprech Münzmeister David Städelin lässt antragen, wie dass ihm zu grösstem Leidwesen zu vernehmen gekommen, dass einige Widerwärtigkeiten ab seinen geschlagenen neuen Rappen sollten erfolgt sein. Er erkläre sich, dass diese Rappen wohl auf dem *Freiburger* Fuss, ja noch besser geschlagen seien; er

⁶⁾ Oeffentlicher Verteidiger (?) oder wohl eher Staatsanwalt.

⁷⁾ Obliegenheit, Auftrag.

habe auch nur für Gulden 57 cirka geschlagen und erbiete sich, die Probe machen zu lassen, wie meine gnädigen Herren finden, und sofern man befehle, die Rappen rot, wie im löblichen Stand *Luzern* zu schlagen, so werde er es befolgen, bitte nur, dass man ihn mit Verrufen nicht etwa (an) andern Orten benachteiligen möchte; er offeriere sich auch, dass wer sich etwa beschwere, er diese Rappen wiederum auswechseln wolle,

worüber erkennt, dass ihm solle der Bescheid erteilt werden, dass man es mit diesen Rappen bewenden bleiben lassen und somit solche kursieren lassen wolle. Und da er auf den Herbst etwa wiederum nach Hause kommen sollte, solle er sich wiederum vor meinen gnädigen Herren und Obern anmelden, um etwa rote Rappen schlagen zu können, unterdessen aber sollen keine dieser neuén Rappen geschlagen werden.

1777, 8. Februar.

Münzwardin und Landesvorschprech Städelin bittet abermal um die Erlaubnis, neue Rappen ohne Korn und zwar die Mark am Schrott 112 Stück schlagen zu mögen mit der Versicherung, die ehemals für 50 Gulden geschlagenen Rappen an solche neue auszuwechseln, mit angehängtem Ansuchen, dass ihm im Fall der Zusage der Entscheid möchte gegeben werden, ob das Creuz in dem Schild auf der rechten oder linken Seite zu stehen kommen solle,

worüber erkennt, dass ihm für Gulden 1000 auf gleichem Schrott von 112 Stück zu schlagen, um so eher gestattet sein solle, als das Luzerner und Freiburger Mark auf 150 Stuck sich erstrecke, so mithin jedem die alten für 50 Gulden geschlagenen Rappen an neue auszuwechseln freisteht.

Schliesslich ist erkennt, dass im ganzen gesreiten als angehörigen Landen⁸⁾ ein Mandat, solche neue Rappen annehmen zu müssen, solle ausgekündet, dabei aber angemerkt werden, dass niemand mehr, als 1 Gulden an Zahlung anzunehmen schuldig sei, folglich ein schönes Präg solle gemacht und das Creuz auf linker Seite in dem Landesschild gestellt werden.

⁸⁾ Die Bewohner der abhängigen äusseren Bezirke March, Einsiedeln, Küssnacht und Höfe hiessen die «Angehörigen».

1782, 24. Januar.

Dem Ratsherr Städelin sind für Gulden 500 Rappen und für soviel Angster zu schlagen, auch die Auskündung bei den Angehörigen zu machen, bewilligt worden, dass die *Luzerner*, alte *Basler* Rappen und unsere gangbar sein sollen.

1784, 3. November.

Dem Ratsherr Städelin ist aufgetragen, für hundert Louisd'or Silber Pieçlin ⁹⁾ zu schlagen, solche aber sollen nach dem jetzigen Geldkurs, als der Cronenthaler à Gulden 3 Schilling 10, den innerlichen Wert haben, so mithin für diese Genauheit sowohl, als wegen dem Präg und Inschrift einzurichten, Landammann Pannerherr *Weber*, Landammann *Pfyl*, Landammann *Schorno* und Statthalter *Dettling* und *Aufdermaur* ausgeschossen werden.

1784, 16. Dezember.

Da Herr Münzwardin Städelin, nach dem ihm beigegegangenen obrigkeitlichen Auftrag, neue Pieçlin oder 5 Schillinger Silberstücklein zu schlagen, deren bereits einige vorgewiesen worden, als ist alles laut dem Fuss, der zu Papier gebracht, als auch in Rücksicht des Allmeindgeländes für die Strecke ¹⁰⁾ auf dem *Wintersried* ¹¹⁾ einzurichten, so ebenmässig schriftlich verfasst, obrigkeitlich ratifiziert worden.

1785, 22. Januar.

Dem Ratsherr Städelin ist zur obrigkeitlichen Münz-Walki das nötige weisstannene Holz aus dem *Syti* ¹²⁾ bewilligt worden.

1785, 11. Juni.

Ratsherr Städelin soll Münzmuster für die Grafschaft *Bellinz* machen, um solche etwa in die mitregierende l(öblichen) Stände überreichen zu können.

1787, 26. Mai.

Ratsherr Städelin soll für 100 Louisd'or 5 Schilling, 10 Schilling, 20 Schilling und Gulden nach Valora int(erna) schlagen und prägen mögen.

⁹⁾ Fünfschillingstücke.

¹⁰⁾ Walzwerk für die Metallstreifen, aus denen die Münzen gestanzt und geprägt wurden.

¹¹⁾ Ehemalige Richtstätte.

¹²⁾ Wäldchen oberhalb Schwyz.

1787, 2. Juni.

Ueber die von Ratsherr Städelin eingelegte Münzliste, welche also gelautet:

Geldschlag auf den Fuss, den neuen Thaler gerechnet Gulden 3 Schilling 10:

1. Biessli, 12 lötig, kommt die Marca an		
innerlichem Wert	Gl. 21 s 10 a ¹³⁾	3,
gemünzt in 175 Stück, macht	« 21 s 35	
bleibt für den Schlag-Tax		s 24 a 3.
2. Zechen Schillinger obiger Prob kommt		
die Marca	Gl. 21 s 10 a	3,
gemünzt in 87, macht	« 21 s 30.	

restiert Schlag-Tax s 19.

Ad interim¹⁴⁾: 12 lötig den Münz-Gulden, Zürich-Valuta, mit Abgabe eines halben Batzens;

12 lötig den halben Münz-Gulden, Zürich-Valuta, ein Kreuzer;

Erkennt, dass ihm teils 5, teils 10 und 20 Schillinger, auch Münzgulden-Stück nach dem obenbeschriebenen innerlichen Wert für zweihundert Schiltidublonen¹⁵⁾ zu münzen bewilligt sein sollen.

1788, 15. November.

Loblicher Stand *Uri* und *Unterwalden* sollen die von Ratsherr und Münzmeister Städelin auf den ab Seiten dem Landvogt schon vor Jahren gethanen Anzeig, wie sehr es nötig wäre, (dass) die in unsren gemeinsamen Vogteien laufende Kupfermünz wegen der äussersten Unbequemlichkeit umgeprägt werden sollte(n), gemachte Muster überschickt und ihre desnahen — deswegen — hegenden Gesinnungen vernommen werden.

1788, 22. November.

Dem Landammann *Hedlinger*¹⁶⁾ ist zur Bezeigung der Erkenntlichkeit für seine vielfältigen Bemühungen in dem bekannten Zürichgeschäft eine Medaille von Gold zuerkennt, die Inschrift

¹³⁾ Angster.

¹⁴⁾ Unterdessen.

¹⁵⁾ Französische Louisd'or.

¹⁶⁾ Alt-Landammann Johann Viktor Laurenz 1733—1793 (HBLS).

darauf zu versetzen, dem Landseckelmeister und Ratsherr Städelin aufgetragen worden¹⁷⁾.

1790, 7. Dezember.

Dem Ratsherr und Münzwardin Städelin ist neuerlichen aufgetragen, nach Guterachten Silber-, Gold- und andere Scheidemünzen zu schlagen.

1796, 2. Januar.

Dem Ratsherr Städelin ist aufgetragen, für 100 Louisd'or Gulden, halbe Gulden und 10 Schillinger auf dem Dreizehner-Fuss zu schlagen.

1798, 27. Januar.

Ratsherr *Städelin*, Landammann *Weber* und Landesseckelmeister — *Joseph Leonard Schnüriger* — sollen verordnet sein, die zwei alten, obrigkeitlichen Geldpressen zu besichtigen; wenn selbe nicht mit gar zu übertriebenen Kosten in Ordnung gestellt werden können, dann wieder nächsten gesessenen Landrat darüber relatieren.»

« Ratsherr *Städelin* wurde den 19. Juni 1781 als Ingenieur-Hauptmann und den 2. Mai 1791 als Richter ins Neunergericht erwählt.»

*

Was uns in diesen Verhandlungen zwischen der Behörde und Städelin zunächst entgegentritt, ist das unverhohlene Misstrauen der Regierenden gegen den Münzmeister, auch wenn er ihr Landesbewohner und Mitbürger war und in seinem Nachrufe das Lob eines gottesfürchtigen und gerechtigkeitsliebenden Mannes erhielt. Die Vertreter dieses Kunszweiges standen offenbar nicht in hohem Ansehen. Städelin gegenüber mag sich die Stimmung der hohen Herren mit seiner Wahl in Rat und Gericht gebessert haben.

Sodann erhebt sich in ihnen der Ruf nach kleinen Münzsorten.

¹⁷⁾ Mit dem Zürichgeschäft ist der Zwist wegen der Hoheitsrechte am Zürichsee gemeint (Fassbind, Geschichte des Kantons Schwyz, V, 393). — Siehe unten: Verdienstmedaillen des Kantons Schwyz.

Dem Auftrage von 1787 vorgängig, hatte Städelin bereits 1785 Gulden mit seinem Namen: Stedelin — Coraggioni XVIII, 5 — und $\frac{1}{2}$ Gulden mit St: signiert, herausgegeben, die weitere Prägung dieser beiden Münzsorten aber erst 1797, mit einem kleinen S neben dem Wappenschild, fortgesetzt. — Coraggioni XVIII, 7 — Die Zeichnung auf der Rückseite des $\frac{1}{2}$ Guldens mit dem von einem grossen S umschlungenen Kreuz begegnet uns bereits in dem 20 Batzenstück *Solothurns* von 1795 ohne Signatur.

Das X Schillingstück von 1786, — Coraggioni XVIII, 13 — ist nicht signiert, dagegen haben die 5 Schillinge von 1785 und die V Schillinge von 1787 das s ganz klein unter dem ovalen Wappenschild.

Die späteren Münzen: 4 Batzen von 1811, 2 Batzen von 1810 und $\frac{2}{3}$ Batzen von 1810 und 1811 sind nicht signiert; der Wappenschild auf ihnen ist barockartig eingebuchtet — Coraggioni XVIII, 10; 12 und 18.

Der Groschen von 1793 — Coraggioni XIII, 17 — hat den ovalen Schild mit der zeitgemässen, herabhängenden Guirlande, während die Lorbeerzweige auf der Rückseite denjenigen auf den X und V Schillingstücken ähnlich sind; die Signatur fehlt.

Von den 2 Rappen-Stücken, die in unserer Sammlung mit 1811 beginnen, hat ein Exemplar von 1811 und von 1812 den barock eingebuchten Schild, die anderen, auch von 1811 an, den unten und oben in der Mitte und zu beiden Seiten in Spitzen ausgezogenen Schild, der sich bis 1846 fortsetzt — Coraggioni XVIII, 23 —. Es sind weisse und rote Stücke dabei. Ich füge hier bei, dass sich eine Signatur, ein H, auf dem 2 Batzenstück von 1810 in der Abbildung bei Coraggioni XVIII, 12 findet, und dass 2 Rappenstücke von 1845 eine solche von zwei aneinander geschobenen Buchstaben, die ich für D und B ansehe, und von einem Buchstaben allein, den ich für ein B oder S halte, als Stecherzeichen vorweisen.

Die 1 Rappen und Angster von 1775 bis 1846 haben, soweit ich sie kenne, alle den ovalen Schild ohne Stecherzeichen — Coraggioni XVIII, 22 und 23 —, obwohl Städelin

in den ersten Jahrzehnten ihre Herstellung und Herausgabe besorgte.

Endlich, um das beste zuletzt zu nehmen, tragen die schwyzerischen Dukaten dieser Zeit, derjenige o. J. (geschlagen 1779) und von 1781¹⁸⁾ und von 1788 und 1790¹⁹⁾ das S als Stecherzeichen Städelins.

Interessant ist auch die Diskussion im Jahre 1777 über die Stellung des Kreuzes im Schwyzer Wappen. Als Hauptmerkzeichen gebührt ihm heraldisch der vornehmste Platz im Schilde, das ist — heraldisch — die rechte Oberecke. Auf der ersten Schwyzermünze, auf welcher das Kreuz im Wappen erscheint, auf dem 20 Kreuzerstück von 1730, ist es ganz korrekt an diesen Platz gesetzt. Seither aber «prangt» es, definitiv seit 1815, bis heute auf der unrichtigen Seite. Ob es der Rat mit seiner Weisung im Jahre 1777 richtig gemeint hat, ist schwer zu entscheiden.

Von *ausserkantonalen Münzen* begegnet uns ein Dukaten von *Obwalden* von 1787 ebenfalls mit dem S Städelins.²⁰⁾

Nicht absolut sicher ist die Urheberschaft Städelins an den zwei Talern oder 4 Frankenstücken der *Helvetischen Republik* von 1799 B, und an demjenigen von 1801 B, auf deren Vorderseite vor der rechten Fusspitze des stehenden Schweizers ein kleines s sichtbar ist²¹⁾. Es sind die drei Stücke, auf denen der Krieger die Fahne nicht schultert, sondern mit dem ausgestreckten rechten Arm vor sich hinhält. Der gleiche Mann in der gleichen Haltung erscheint auf allen 10 Batzen und 5 Batzen von 1798 bis 1800 der Helvetischen Republik, die ich kenne. Ein Aufenthalt Städelins in Bern oder eine Beschäftigung desselben für Bern ist bisher nicht nachgewiesen.

¹⁸⁾ Haller 1221 und Wunderly 1640 und 1642, abgebildet bei Coraggioni XVIII, 3 und im Auktionskatalog Ad. Hess, Luzern, vom 26. Juni 1934, Nr. 322.

¹⁹⁾ Wunderly 1643 und 1644, abgebildet im Auktionskatalog L. Hamburger 1919 (Bachofen) Nrn. 949 und 950.

²⁰⁾ Küchler, Revue S. N. 1893, Seite 99, Nr. 58; abgebildet bei Coraggioni XIX, 4.

²¹⁾ Hofer Paul F., in Schw. N. Rundschau XXVI, 2, Seite 159, Nrn. 5, 6 und 7; die Angabe des Stecherzeichens fehlt.

Wer überhaupt den forschen Krieger in der alten Tracht, der seit dem halben Taler Berns von 1796 an ²²⁾ so oft auf den damaligen und späteren Münzen wiederkehrt, wie er bald das Schwert, bald die Fahne in der Hand hält oder diese über der Achsel schultert, erstmals ins Feld gestellt hat, scheint noch nicht aufgehellt zu sein.

Ohne das Stecherzeichen Städelins sind alle neuen Münzen des neuen Kantons *Aargau*, die Städelin von 1807 bis 1818 in Aarau geprägt hat. ²³⁾

Städelin wurde im Jahre 1807 nach Aarau berufen, um vorerst die Münzstätte einzurichten. Er vollzog diesen Auftrag vom 12. April bis Ende Juni dieses Jahres. Am 18. Juni wurde er vom Rate definitiv als Münzmeister des Kantons angestellt, mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 1500.—, freier Wohnung im Münzgebäude und Beholzung.

Die Annahme, Städelin habe für die neuen Münzen des Kantons Aargau die Zeichnungen geliefert und die Stempel geschnitten, lässt sich kaum aufrecht halten. Im Anstellungsvertrag und in seinem Eid sind seine Verpflichtungen genau aufgezählt, aber von der Herstellung der Stempel ist nicht die Rede. Im Gegenteil, es wird ihm im Vertrage als Pflicht auferlegt und Bürgschaft dafür abverlangt, «dass die auszuprägenden Münzen genau nach dem gesetzlichen Münzfuss in ihrem Gehalt und *nach denen ihm übergebenen Zeichnungen verfertigt werden.*» Es fehlen also die erwünschten Grundlagen, um Städelin als mutigen Bahnbrecher und siegreichen Vertreter des neuen Stiles zu erklären. ²⁴⁾

Städelin blieb bis Ende 1818 in seinem Amte. Am 18. November 1818 beschloss die Regierung, die Ausprägung jeder Geldsorte einstweilen einzustellen, Städelin zu eventuellen weiteren Dienstleistungen zu verpflichten und mit einem Wartgeld von Fr. 750.—, der Hälfte des bisherigen Jahresgehaltes, seiner

²²⁾ Coraggioni IX, 5; Lohner Nr. 244 ff.

²³⁾ Coraggioni Seite 115 und Tafel XXXVIII.

²⁴⁾ Die Verdienstmedaillen des Kantons Aargau, die grosse und die mittlere, ebenfalls mit spitz auslaufendem Schild, sind von A. Schenk als Stecher signiert.

Residenzpflicht in Aarau zu entbinden. In einem eigenhändigen, sehr gut abgefassten Schreiben dankt der «achtzigjährige Greis» für diese Zuwendung. Einer Anregung der Finanzkommission vom 14. Juli 1824, Herr Städelin könne nun, da die Veräusserung des Münzgebäudes vom Grossen Rate bewilligt sei, mit allen Ehren entlassen und die Auszahlung seines Wartgeldes vom 1. Januar 1825 an sistiert werden, wurde keine Folge gegeben, sondern die Pension bis an seinen Tod weiter ausbezahlt, was beiden Teilen zur Ehre gereicht. Den Dank des Vaters wiederholte sein Sohn C. David Stedelin, des Raths in Schwyz, in seinem Schreiben vom 9. November 1830, worin er dem Amtsbürgermeister Carl Fetzer in Aarau, den er als «Innigstgeliebter Freund und Gönner» anredet, den Tod desselben mitteilt. — Akten des Staatsarchives Aargau.

Städelin prägte in Aarau im Jahre 1811 auch ein grösseres Quantum Fünfbätzner, Batzen und Halbbatzen für den Kanton Nidwalden; ebenso im Jahre 1812 für denselben Kanton dieselben Münzen in Luzern, ohne Jahreszahl und Stecherzeichen — Coraggioni Seite 71.

An *Medaillen*, die Städelin gestochen und signiert hat, sind mir folgende bekannt geworden.

Schulprämien des Kantons Schwyz.

1. Vs. CORONAT SCIENTIAM. Der gekrönte, barock geschweifte und mit zwei herabhängenden Blätterzweigen geschmückte schwyzische Wappenschild; zu beiden Seiten in der Einbuchtung des Wappenschildes und unten die Wappen der abhängigen Landschaften: Lachen, Einsiedeln, Küssnach und Höfe. Zwischen den unteren zwei Wappen das Stecherzeichen S.

Rs. LIBERTAS ET RELIGIO. Der heilige Martin, zu Pferd, dem Beschauer zugewendet, mit Strahlen um das Haupt, mit dem Schwert in der Rechten den von der Linken emporgehobenen Mantel durchschneidend; das Pferd in Seitenansicht links hin; vor seinem Hinterbein, am Boden kniend und nach rückwärts gebeugt, der Bettler mit ausgestrecktem linkem Arm und schief stehender Krücke unter demselben; Pferd und Bettler auf steinigem

Erdboden. Im Abschnitt darunter ursprünglich, wie Haller berichtet, der Name Stedelin, jetzt meist verwischt oder, wie auf dem Zinnabschlag unserer Sammlung, auf der Vs. und Rs. durch das S ersetzt. Durchmesser: in Silber 38,5 mm, in Zinnabschlag 40,5 mm; kleinere Ausführung in Silber 36 mm.²⁵⁾

Die ganze Darstellung dieser Rs. ist dem Schwyzischen Landessiegel von 1729 entnommen, das *J. C. Hedlinger* gestochen hat (HBLS VI, 291). Sie findet sich auch auf zwei Medaillen unserer Sammlung ohne Signatur; die eine mit, die andere ohne die Ueberschrift: PIETAS ET RELIGIO; beide sind auf der Vorderseite graviert, die eine die Einsiedler Mutter Gottes in groben Strichen, die andere, etwas feiner ausgeführt, die auf Wolken tronende Madonna mit dem Jesuskind, das Skapulier in der Linken, darstellend. Die Gravurarbeit dürfte kaum von Städelin herrühren.

2. Vs. In vier Zeilen zwischen zwei Lorbeerzweigen: DECUS / SCIENTIARUM / MERCESQUE / MERENTI; ohne Stecherzeichen.

Rückseite gleich wie Nr. 1, Schrift etwas kleiner. Durchmesser in Silber 40,5 mm, in versilbertem Kupfer 39,5 mm.
— Unsere Sammlung.

3. Vs. SCIENTIARUM INCREMENTO. Ovaler Wappenschild in barock geschweifter Kartusche, oben mit einem umgehängten Blumenkranz, unten seitwärts mit Blätterzweigen verziert; zwischen den Zweigenden ein S.

Rs. Unter einem Stern in vier Zeilen: INITIUM / SAPIENTIÆ / TIMOR / DOMINI, inmitten einer Doppelkreislinie, die mit Punkten ausgefüllt und von einem Zweig und einem Lorbeerkrantz umwunden ist, ähnlich dem Probetaler der Helvetischen Republik von 1799, doch etwas einfacher (Hofer a. a. O. Nr. 6). Durchmesser 35 mm, Silber.²⁶⁾

²⁵⁾ Haller 1216, Auktionskatalog L. Hamburger 1919 (Bachofen) Nr. 974.

²⁶⁾ Haller 1217, doch ohne den Stechernamen; Wunderly 1770; Auktionskatalog L. Hamburger 1919 (Bachofen) Nr. 983, ohne Angabe des Stechernamens.

4. Eine andere Schulprämie von Schwyz zeigt in der Vs. das Landeswappen zwischen zwei Füllhörnern, auf einem Postament stehend; Ueberschrift: CIVITAS SUITENSIS; unten zwischen dem Postament und der darin eingehängten Guirlande das Stecherzeichen M. Inschrift auf der Rs. wie oben auf Vs. von Nr. 2, zwischen etwas einfacheren Lorbeerzweigen. Durchmesser 39,5 mm.²⁷⁾

5. Eine ganz gleiche Vs. wie die eben beschriebene, besitzt eine kleinere Schulprämie von Schwyz — Durchmesser 34 mm —; ohne M; die Rückseite hat in einem einzigen, umgebogenen Lorbeerzweig die Inschrift in drei Zeilen: PIETAS / ET / LABOR, ohne Stecherzeichen. — Unsere Sammlung.

Bei den zwei ebengenannten Nrn. ist eine Mitarbeit Städelins zweifelsohne ausgeschlossen.

Weitere schwyzerische Schulprämien: Haller 1218, L. Hamburger 1919 (Bachofen) Nrn. 975—980 und 984 sind nach dem Beschrieb ohne Stecherzeichen; sie fehlen unserer Sammlung.

6. Schulprämie von Einsiedeln.

Vs. Zwischen zwei Lorbeerzweigen: PIETAS / ET / LABOR; darunter über der Bandschleife S (Städelin).

Rs. Die Einsiedler Mutter Gottes im Prunkgewande, von Wolken und Strahlen umgeben. Versilbert, Durchmesser 34 mm. — Unsere Sammlung.

Von den Jubiläumsmedaillen des Klosters Einsiedeln von 1748/49 (I. C. H.), 1748 (G. S.), 1797 (C: S:) und 1798 (ohne Stecherzeichen) ist keine von Städelin signiert. — Vergleiche: Henggeler, P. Rudolf: Die Denkmünzen der schweizerischen Klöster, Rundschau XXIV, 166.

Verdienstmedaillen des Kantons Schwyz.

Unsere Sammlung in Engelberg besitzt zwei Verdienstmedaillen von Schwyz in Talersgrösse, von gleichen Stempeln, eine in Silber, die andere, bedeutend dicker, versilbert. Die Vorderseite

²⁷⁾ Auktionskatalog L. Hamburger 1919 (Bachofen) Nr. 982, doch ohne Angabe des Stecherzeichens M. Stroehlin III, Pl. XIX, 1721, mit deutlichem Stecherzeichen.

ist gleich derjenigen der Schulprämien von Schwyz — siehe oben Nrn. 4 und 5 — mit dem Stecherzeichen M, die versilberte mit Stempelriss. Ihre Rückseite hat die Inschrift in drei Zeilen: IN / GRATITUDINIS / SIGNUM — Zum Zeichen der Dankbarkeit — inmitten von zwei, an den Enden miteinander verbundenen Eichenzweigen; unter den Bandschleifen ist das Stecherzeichen S, auf dem silbernen Exemplar etwas verwischt, auf dem versilberten deutlich erhalten. Durchmesser des silbernen Stückes 42 mm, des versilberten 41 mm.

Ob diese Medaille, in Gold geprägt, im Jahre 1788 — siehe oben Seite 411 — als Belohnung für den Landammann Jo. V. L. Heddlinger in Aussicht genommen oder gegeben wurde, konnte ich nicht ergründen. Die Sache wäre so zu erklären, dass Städelin die Vorderseite der bisherigen Schulprämie mit dem Stecherzeichen M benutzt und dazu eine neue Rückseite mit der passenden Inschrift, entsprechend dem Auftrage des Rates, gestochen hätte. Aber es ist nicht leicht zu glauben, dass diese Form des Wappenschildes, die zum erstenmal, aber noch nicht mit so scharf ausgezogenen Spitzen, auf dem Berner halben Taler von 1796, im folgenden Jahre auf der halben Dublone und 1798 auf dem Taler erscheint²⁸⁾), im Jahre 1788 in Schwyz schon so ausgeprägt verwendet worden sei, wie sie sonst erst 1804 auf dem Luzerner 10 Frankenstück²⁹⁾ und später sich zeigt. Städelin bedient sich auf den Schulprämien³⁰⁾ noch einer sehr barocken Schildform.

Von ausserkantonalen Medaillen wurde von Städelin geprägt diejenige auf die Erneuerung des Bundes der sieben katholischen Kantone mit Wallis 1780, signiert: Stedelin f. — Haller II, 460 Nr. 109a.

*

Fassen wir die Tätigkeit Städelins als Münzmeister zusammen, so ergibt sich:

Städelin prägte für den Kanton Schwyz an Münzen:

²⁸⁾ Coraggioni IX, 5; VIII, 11 und 17 und IX, 1.

²⁹⁾ Coraggioni XII, 12.

³⁰⁾ Haller 1216 und 1217.

Die vier Dukaten: o. J. (geschlagen 1779), 1781, 1788 und 1790, alle signiert mit einem S unter der Leiste. Das Münzbild: Der Löwe mit dem Schwert ist der Medaille Hedlingers auf die Schlacht bei Morgarten entlehnt.

Die Silbermünzen: 1 Gulden von 1785, signiert Stedelin; $\frac{1}{2}$ Gulden von 1785, signiert: St; V Schilling von 1785, X Schilling von 1786, V Schilling von 1787, 1 Gulden von 1797 und 20 Schilling oder $\frac{1}{2}$ Gulden von 1797; alle sind mit S signiert mit Ausnahme des X Schilling von 1786, der kein Stecherzeichen trägt.

Die Kupfermünzen: Die Angster von 1773—1846, die 1 Rappen von 1777 an bis 1846 entbehren ebenfalls des Stecherzeichens, obwohl sie, wie wir gehört, von Städelin geprägt wurden, jedenfalls so lange er in Schwyz war und später wenigstens mit seinen Stempeln. Dieses Letztere dürfte auch mit den 2 Rappen von 1810—1846 der Fall sein, die von 1811 an den spitzen Schild, wie das Goldschmiedezeichen Städelins haben.

Von den Schulprämiens des Kantons Schwyz prägte Städelin die oben erwähnten Nr. 1 und Nr. 3 und für Einsiedeln Nr. 6 und die Rückseite der beiden Verdienstmedaillen.

Bezüglich der 4 Frankenstücke der Helvetischen Republik — Hofer 5, 6 und 7 — die mit einem s signiert sind, scheint die Urheberschaft Städelins zweifelhaft, bezüglich der Münzen des Kantons Aargau, wenigstens bezüglich der grösseren Münzsorten, ausgeschlossen.

Für andere Kantone prägte Städelin die Medaille von 1780 für Wallis, signiert mit seinem Namen, den Dukaten von 1787 für Obwalden, signiert mit S und die 5 Batzen, 1 Batzen und $\frac{1}{2}$ Batzen für Nidwalden in den Jahren 1811 und 1812, die nicht signiert sind. Beide Prägungen haben offenbar die gleiche Jahrzahl 1811 und den in Spitzen auslaufenden Schild, wie das Goldschmiedezeichen Städelins.

*

Bezüglich der *Goldschmiedearbeiten* Städelins verweise ich auf die einschlägige Literatur, besonders: *Die Kunstdenkmäler der*

Schweiz von *Dr. Robert Durrer, Unterwalden*, und Professor *Dr. Linus Birchler*, die Kantone *Schwyz und Zug*. — Als Beschau-marke führte er 1769 ein eingebuchtes, später ein in scharfe Spitzen auslaufendes Schildchen, als Meistermarke die Initialen D S oder den ausgeschriebenen Namen.

Ein Porträt des verdienten Mannes war trotz aufgewandter Mühe bisher nicht ausfindig zu machen, obwohl die Annahme sehr begründet ist, dass es solche von ihm gegeben hat; die Gepflogenheit in den schwyzerischen Familien berechtigt zu dieser Annahme.

Nachschrift. Auf Grund von Akten, die ich erst nachträglich einsehen konnte, gedenke ich nächstes Jahr auf das Münzwesen des Kantons Aargau eingehender zurückzukommen.
